



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hans-Staden-Stadt am 26.01.2023 folgende

## **Jugendordnung** für die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Wolfhagen

als Anhang zur Feuerwehrsatzung beschlossen.

### **§ 1** **Namen, Wesen, Aufsicht**

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind je eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Hans-Staden-Stadt Wolfhagen. Sie wird im Nachfolgenden Kinder- und Jugendfeuerwehr genannt. Es bestehen entsprechend der Ortsteilwehren der Feuerwehr Wolfhagen die folgenden Abteilungen:  
  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Altenhasungen  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Bründersen  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Ippinghausen  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Isthä  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Niederelsungen  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Nothfelden  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Viesebeck  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Wenigenhasungen  
Kinder- und Jugendfeuerwehr Wolfhagen-Stadtmitte
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind laut Feuerwehrsatzung der Feuerwehr der Stadt Wolfhagen ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr stellen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr knüpfen an den Interessen der Kinder und Jugendlichen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wolfhagen unterstehen die Kinder- und Jugendfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr.
- (5) Jugendfeuerwehren im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 HBKG. Kinderfeuerwehren im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Kindergruppen im Sinne des § 8 Absatz 3 HBKG.

- (6) Die Kindergruppen der Kinder- und Jugendfeuerwehren können auch unter anderen, jedoch dem Begriff „Kinderfeuerwehr“ ähnlichen Bezeichnungen auftreten, beispielsweise „Minifeuerwehr“ oder „Bambini-Feuerwehr“

## § 2

### Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sind eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die zu einer starken und motivierten Gemeinschaft zusammenwachsen möchten.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr wollen die Kinder und Jugendlichen zum ehrenamtlichen Dienst am nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- (3) Durch ein strukturiertes und altersgerechtes Freizeitangebot fördern die Kinder- und Jugendfeuerwehr Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist.
- (4) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr zeichnen sich durch eine professionelle und positive Erscheinung aus.
- (5) Durch ein attraktives Freizeitangebot sichern die Kinder- und Jugendfeuerwehr nachhaltig das ehrenamtliche Engagement in unserer Gemeinde.

## § 3

### Grundwerte der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- a) **Spaß** - Der Spaß in der Kinder- und Jugendfeuerwehr steht im Vordergrund.
- b) **Kameradschaft** - Der gegenseitige Respekt in Verbindung mit der Kritikfähigkeit jedes Einzelnen bildet das gegenseitige Vertrauen in der Gemeinschaft. Ein faires Handeln nach dem Motto „Einer für Alle - Alle für Einen“ macht den Wert Kameradschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr aus.
- c) **Individuelle Vielfalt** - Kinder- und Jugendfeuerwehr sind offen für vieles, aber nicht für alles. Die Individualität der Mitglieder zeichnet sich durch Vielfalt in der Gemeinschaft aus und fördert Toleranz. Populismus und Ausgrenzung haben hingegen keinen Platz in der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- d) **Hilfsbereitschaft** - Die Hilfsbereitschaft ist ein Grundelement der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welches stetig herausgebildet und gefördert wird. Sie wirkt nach außen und in der Gemeinschaft gleichermaßen.
- e) **Mitbestimmung** - Das Einbringen von Meinungen und das Umsetzen von Ideen gehören in der Kinder- und Jugendfeuerwehr dazu. Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr einzubringen und somit das Kinder- und Jugendfeuerwehrleben zu bereichern. Es gilt, Demokratie zu fördern und die Stimmen junger Menschen nicht nur zu hören, sondern auch wirken zu lassen.
- f) **Ehrenamtliches Engagement** - Ohne ehrenamtliches Engagement ist die Arbeit in der Jugendfeuerwehr nicht möglich. Jugendfeuerwehrwarte und Betreuer leisten Ehrenamt über den Feuerwehrdienst hinaus, Jugendliche werden für ehrenamtliches Engagement begeistert.
- g) **Wertschätzung** - Für die geleistete Arbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr muss die Wertschätzung selbstverständlich sein – sowohl gegenüber den Kinder- und

Jugendfeuerwehrwarten und Betreuern als auch den Mitgliedern. Sie ist spürbar über die Anerkennung in der Gesellschaft und muss auch in der Kinder- und Jugendfeuerwehr gelebt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Kinder können ab dem vollendeten 6. Lebensjahr der Kinderfeuerwehr beitreten. Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr sollen die Kinder aus der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr übertreten.
- (2) Jugendliche können ab dem 10. Lebensjahr der Jugendfeuerwehr beitreten.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in der Kinder- und Jugendfeuerwehr muss schriftlich erfolgen. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss. Der Antrag muss von dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr genehmigt werden.
- (4) Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Stadt Wolfhagen sowie eine entsprechende persönliche Schutzkleidung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr (DJV) sowie die entsprechende persönliche Schutzkleidung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
- (6) Die Kinder und Jugendlichen sollen mit ihrem Eintritt in die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr Mitglied im Feuerwehrverein des jeweiligen Stadtteils werden.
- (7) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr auf Antrag einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ausgestellt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat das Recht
  1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  2. in eigener Sache gehört zu werden und
  3. den Jugendausschuss zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  1. An den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen sowie
  3. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und vom jeweiligen Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart umgesetzt. Der Ausschluss aus der

Kinder- oder Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses in Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer ausgeführt. Zusätzlich sind der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Leiter der Feuerwehr darüber zu informieren.

- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung schriftlich an den Wehrführer erfolgen. Dieser entscheidet mit dem Leiter der Feuerwehr über den Einspruch.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Wolfhagen endet
  - a) mit Vollendung des 19. Lebensjahres des Mitglieds,
  - b) mit Übertritt in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Wolfhagen frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres des Mitglieds,
  - c) mit schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Stadt Wolfhagen endet
  - a) mit Vollendung des 10. Lebensjahres des Mitgliedes
  - b) mit Übertritt in die Jugendfeuerwehr,
  - c) mit schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter des Mitglieds,
  - d) durch Ausschluss.
- (3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Stadt Wolfhagen entscheiden die zuständigen Kinder- oder Jugendfeuerwehrwarte, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Leiter der Feuerwehr gemeinsam über die weitere Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.
- (2) Die Verwendung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr an der Einsatzstelle ist nicht zulässig. § 8 Absatz 2 Satz 2 HBKG gilt entsprechend.
- (3) Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Zeltlager, Ferienfreizeiten, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vorträgen und Unterricht geleistet. Der Anteil der allgemeinen Jugendarbeit sollte in der Jugendfeuerwehr mindestens 50 %, in der Kinderfeuerwehr 100 % betragen.
- (4) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 03.10.2010

(Az.: M-II B 6 – 52m 0605, BGB1. I.S. 633, 795.) bzw. in der jeweiligen gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

- (5) Für die Ausbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Dienstplan erstellt. Dieser bedarf der Genehmigung des zuständigen Wehrführers.
- (6) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren regelt sich im Jugendschutzgesetz. Bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr besteht für alle Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Die Betreuer sind sich ihrer Verantwortung als Vorbilder der Kinder und Jugendlichen bewusst und verzichten daher ebenfalls auf den Konsum von Alkohol, insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind.
- (7) Foto- und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen und Übungen entstehen, können im Rahmen der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, sofern dazu die Einwilligung gemäß Art. 7 der EU-Datenschutzgrundverordnung vorliegt.

## **§ 9 Organe**

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Wolfhagen sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
  - c) die Stadtjugendfeuerwehrleitung
  - d) Arbeitskreise der Stadtjugendfeuerwehr
- (2) Organe in der Kinderfeuerwehr sind nicht vorgesehen

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom zuständigen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat eine beratende Funktion.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes,
  - b) Wahl des Jugendsprechers,
  - c) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (5) Der Jugendsprecher sowie der Schriftführer sowie deren Stellvertreter werden jeweils für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 11 Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an:

- a) der Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - b) die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Stadtkinderfeuerwehrwart
  - e) die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren und deren Stellvertreter,
- (2) Aus der Mitte des Stadtjugendfeuerwehrausschusses erfolgt ein Wahlvorschlag für den Stadtjugendfeuerwehrwart und bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte. Für die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte muss eine Rangfolge festgelegt werden.
- (3) Zur Wahrung eines Gleichgewichtes hat im Stadtjugendfeuerwehrausschuss jede Jugendfeuerwehr, unabhängig von der Anzahl der gewählten Jugendfeuerwehrwarte bzw. Stellvertreter, zwei Stimmen.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwarte können aus ihrer Mitte einen Wahlvorschlag für die Funktion des Stadtkinderfeuerwehrwartes festlegen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehren gegenüber der Leitung der Feuerwehr und im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- (5) Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist in beratender Funktion Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der stellvertreten Stadtjugendfeuerwehrwarte geleitet.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) die Koordination der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehrabteilungen in der Stadt Wolfhagen.
  - b) die Beratung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit.
- (8) Die Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden vom Stadtjugendfeuerwehrwart mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzung wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Wolfhagen und dessen Stellvertreter sind jederzeit berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. Hierzu ist ihnen die Einladung mit der gleichen Frist vorzulegen.

## **§ 12**

### **Stadtjugendfeuerwehrleitung**

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
- a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart
  - b) den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehrleitung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertreten Stadtjugendfeuerwehrwart einberufen.
- (3) Die Aufgaben der Stadtjugendfeuerwehrleitung sind:

- a) Koordination der Jugendfeuerwehren der Stadt Wolfhagen,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungstätigkeiten

### **§ 13**

#### **Arbeitskreise der Stadtjugendfeuerwehr**

- (1) Es können nach Bedarf folgende Arbeitskreise gebildet werden:
- a) *Arbeitskreis - Spiele*  
zur Vorbereitung von Aktionen mit Spielen und zur Betreuung, Instandhaltung und Erweiterung der Spiele (des Inventars) der Stadtjugendfeuerwehr.
  - b) *Arbeitskreis - Wettbewerbe*  
zur Vorbereitung von Wettbewerben und Sicherstellung von Wertungsrichtern auf Verbands-, Stadt und Ortsebene.
  - c) *Arbeitskreis - Aus- und Fortbildung*  
zur Aufbereitung von Lehrmaterial und bei Bedarf zur Unterstützung der Ausbildung in den Jugendfeuerwehren.
  - d) *Arbeitskreis - Besondere Aktivitäten*  
zur Planung und Durchführung besonderer Aktivitäten
- (2) Die Voraussetzung zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen ist die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Wolfhagen. Gäste können bei Bedarf in den Arbeitskreisen mitarbeiten.
- (3) Der Arbeitskreisleiter der Stadtjugendfeuerwehr wird bei Bedarf vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss benannt. Er soll in Eigenverantwortung und unter fachlicher Aufsicht des Stadtjugendfeuerwehrwartes die Arbeitskreise selbstständig leiten. Er sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben und spezifische Kenntnisse in den einzelnen Arbeitskreisen haben. Er stellt die Arbeitskreise selbstständig zusammen und lädt zu Arbeitskreissitzungen selbstständig ein.

### **§ 14**

#### **Stadtjugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Wolfhagen sein.  
Er muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die amtliche Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte vertreten. Die Festlegung, ob die Funktion des zweiten stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes besetzt wird, trifft der Stadtjugendfeuerwehrausschuss vor Beginn der Wahlzeit. Ergänzungswahlen innerhalb der Wahlzeit können mit Zustimmung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses erfolgen.
- Auf die stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.

Er sollte das 21. Lebensjahr vollendet, jedoch nach Möglichkeit noch nicht das 45. Lebensjahr überschritten haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Wehrführerausschuss der Feuerwehr Wolfhagen.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Wolfhagen gewählt. Näheres regelt § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
  - a) Koordination der Arbeit der Jugendabteilungen und der Brandschutzerziehung
  - b) Beratung des Stadtbrandinspektors und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit
  - c) Vertretung der Jugendabteilungen der Feuerwehren der Stadt Wolfhagen gegenüber den Organen der Verbandsjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **§ 15 Schriftführer**

Der Schriftführer hat die Aufgabe, Niederschriften/Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen.

## **§ 16 Stadtjugendfeuerwehrsprecher**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher sollte zwischen 10 und 19 Jahre alt sein.
- (2) Er wird von den Jugendsprechern aller Jugendfeuerwehren der Stadt Wolfhagen auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Stadt Wolfhagen gewählt.
- (3) Die Sitzung der Jugendsprecher der Jugendfeuerwehr Wolfhagen arbeitet Vorschläge aus, die dann im Stadtjugendfeuerwehrausschuss besprochen und genehmigt werden müssen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher hat folgende Aufgaben:
  - a) Er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr Wolfhagen gegenüber der Stadtjugendfeuerwehrleitung sowie des Jugendsprechers der Verbandsjugendfeuerwehr.
  - b) Er sollte einen eigenen Arbeitskreis bilden aus den Stadtteiljugendsprechern, sowie interessierten Mitglieder. Hierzu sollte er selbstständig einladen.
  - c) Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Stadtjugendfeuerwehrausschuss ein.

## § 17

### **Kinder- und Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Kinderfeuerwehrwart sollte aktives Mitglied in der Einsatzabteilung sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die amtliche Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt.
- (3) Der Kinder bzw. Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch bis zu zwei stellvertretenden Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwarte vertreten. Eine Rangfolge ist festzulegen.  
Auf den stellvertretenden Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Stadtteiljugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (5) Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart haben in Vertretung der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr je einen Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (6) Die stellvertretenden Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte sind nicht automatisch Mitglied im Feuerwehrausschuss, sie rücken im Verhinderungsfall des Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartes gemäß ihrer Rangfolge nach.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Stadtteil-Jugendfeuerwehr, von dem Wehrführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (8) Zusätzliche Betreuer der Kinder- und Jugendgruppen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten Mitglied der Feuerwehr Wolfhagen sein.
- (9) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehrmitglieder befassten Personen haben in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorzulegen

## § 18

### **Jugendgruppenleiter**

- (1) Der Jugendgruppenleiter unterstützt den bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 19**

### **Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- (1) Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Jugendgruppenleiter verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen Hessischen Ministeriums des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Wolfhagen kostenlos gestellt.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung haftet der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter

## **§ 20**

### **Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen und darüber hinaus zusätzlich gemäß § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Kinder- und Jugendabteilungen werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolfhagen

## **§ 21**

### **Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren**

- (1) Mitglieder, der Kinderfeuerwehr, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, werden in die Jugendfeuerwehr übernommen.
- (2) Mitglieder die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Wolfhagen erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen.
- (3) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet, die Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben und mindestens seit dem 15. Lebensjahr in der Jugendfeuerwehr tätig sind, werden in den Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung eingegliedert. Ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr wird hierdurch nicht berührt
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (5) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist jederzeit möglich.
- (6) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Wolfhagen, die vom Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr unterzeichnet wird.

**§ 21**  
**Geschlechtsneutrale Formulierung**

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnung umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

**§ 22**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Stadt Wolfhagen für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung).

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Wolfhagen, den 27.01.2023

Der Magistrat  
der Stadt Wolfhagen

Löber  
Erster Stadtrat

